

**Gutachten zur Erlangung einer ABE nach §22 StVZO**

Nr. : RA00/00280/A/67  
 Anlage-Nr. : 30



Seite 1 von 4

Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges.mbH  
 Typ(en) : MR705  
 Ausführung(en) : MR70553518 mit Zentrierring

**Technische Daten,Kurzfassung****Raddaten**

Radtyp : MR705  
 Radausführungen : MR70553518 mit Zentrierring  
 Radgröße nach Norm : 7 J x 15 H2  
 Einpreßtiefe in mm : 35  
 zulässige Radlast in kg : 640 \*)  
 zul. Abrollumfang in mm : 1995  
 Lochkreisdurchmesser in mm : 114,3  
 Lochzahl : 5  
 Mittenlochdurchmesser in mm : 72,6  
 Zentrierart : Mittenzentrierung über Zentrierring  
 Kennzeichnung Ø72,5/66,1 (grau)

\*) bzw. 653 kg bei zulässigen Abrollumfang von 1950 mm.

**Verwendungsbereich**

Fahrzeughersteller : Nissan  
 Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden Kegelbundradmuttern M12x1,25  
 Anzugsmoment in Nm : 100 ± 10  
 Spurverbreiterung : bis zu 20 mm

Typ: <b>J30</b>			
ABE / EG-Genehmigung: <b>F 106</b>			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
125	Nissan Maxima	205/65R15-94 T36)	A02) bis A10)

F106/NT03E

1050/990

5/114,3/66,1

Typ: <b>C23</b>			
ABE / EG-Genehmigung: <b>G 201</b> bzw. <b>e9*93/81*0013*..</b>			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
49; 55; 93	Nissan Serena (Einzelradaufhängung an Achse 2)	205/60R15-91 215/60R15-93	A02) bis A10)
49; 55; 71	Nissan Serena (Starrachse an Achse 2)	215/60R15-93 205/60R15-91 T43) 205/60R15-95 reinforced	A01) bis A10) E44)

e9\*93/81\*0013\*00E

965/1300

5/114,3/66,1

**Gutachten zur Erlangung einer ABE nach §22 StVZO**

Nr. : RA00/00280/A/67  
 Anlage-Nr. : 30



Seite 2 von 4

Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges.mbH  
 Typ(en) : MR705  
 Ausführung(en) : MR70553518 mit Zentrierring

Typ: C23W			
ABE / EG-Genehmigung: e9*95/54*0018*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
55; 93	Nissan Serena (Einzelradaufhängung an Achse 2)	205/60R15-91 215/60R15-93	A02) bis A10)
55; 71	Nissan Serena (Starrachse an Achse 2)	215/60R15-93 205/60R15-91 T43) 205/60R15-95 reinforced	A01) bis A10) E43)

e9\*95/54\*0018\*05 965/1300

5/114,3/66,1

Typ: A32			
ABE / EG-Genehmigung: e1*93/81*0011*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
103; 142	Nissan Maxima QX	195/65R15-91 E05) 205/65R15-94 215/60R15-93 235/55R15-95 A01)K12)L03)	A02) bis A10)

e1\*93/81\*0011\*03 1105/1020(1080)

5/114,3/66

### Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeug-sachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von  
 Fahrzeughersteller,  
 Fahrzeugtyp und  
 Fahrzeugidentifizierungsnummer  
 auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.

---

Auftraggeber : **ARTEC Autoteilehandelsges.mbH**

Typ(en) : **MR705**

Ausführung(en) : **MR70553518 mit Zentrierring**

---

- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A10) Die Sonderräder dürfen an der Radaußenseite nicht mit Klammer- oder Klebege- wichten ausgewuchtet werden.
- E05) Nur zulässig an Fahrzeugen, bei denen diese Bereifungsgröße bereits serienmäßig eingetragen ist.
- E43) Nicht zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast von mehr als 1300 kg an Achse 2, (Nissan Vanette Cargo).
- E44) Nicht zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast von 1430 kg an Achse 2, (Nissan Vanette Cargo).
- E45) Bei Fahrzeugen mit Starrachse an Achse 2, ist die zulässige Hinterachslast (Ziff. 16 im Fahrzeugschein /-Brief) auf 1250 kg, das zulässige Gesamtgewicht (Ziff. 15 im Fahrzeugschein /-Brief) auf 2125 kg zu reduzieren.
- K12) An Achse 2 sind die Radhausauschnittkanten komplett umzulegen und ggf. ins Radhaus ragende Kunststoffteile entsprechend zu kürzen.
- L03) Durch Verdrehen der Anschlagschraube ist der Lenkeinschlag zu begrenzen.

---

Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandels-ges.mbH  
Typ(en) : MR705  
Ausführung(en) : MR70553518 mit Zentrierring

---

T33) Es ist eine Freigabe des Reifenherstellers vorzulegen , aus der die Verwendbarkeit seiner Reifenfabrikate unter Angabe der fahrzeugspezifischen Daten (zul.Achslasten, max. Sturzwerte VA/HA , Höchstgeschwindigkeit ) und die ABV -Eignung (bei Verwendung unterschiedlicher Reifengrößen an Vorder- und Hinterachse) hervorgeht. Die Freigabe ist bei der Abnahme vorzulegen. Das begutachtete Reifenfabrikat/-typ ist dann auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung einzutragen. **Auflage A01** ist anzuwenden.

T36) Es dürfen nur die bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren eingetragenen Reifenfabrikate/-typen verwendet werden.  
Werden andere als die in den Fahrzeugpapieren aufgeführten Reifenfabrikate verwendet, so ist Auflage A01) und T33) zu beachten.

T43) Die Reifengröße 205/60R15 hat bei einem Lastindex von 91 eine Normtragfähigkeit von max. 615 kg. Für Fahrzeugausführungen mit zulässigen Achslasten über 1230 kg liegen für folgende Reifenfabrikate/-typen Freigaben vor:

Fabrikat	Vmax )	zul. Achslasten		min.Fülldruck in bar	
		Achse 1	Achse 2	Achse 1	Achse 2
Yokohama A 509	170	965	1300	2,0	2,8

\*)einschließlich Toleranz

Werden andere Fabrikate verwendet so ist die Tragfähigkeit und die erforderlichen Mindestfülldrücke unter Angabe der fahrzeugspezifischen Daten (zul.Achslasten, max. Sturzwerte VA/HA (-2,0°/-2,0° ), Höchstgeschw. beim jeweiligen Reifenhersteller zu erfragen. Die Freigabe ist bei der Abnahme vorzulegen.

Die Anlage Nr. 30 mit den Blättern 1 bis 4 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ MR705 des Auftraggebers ARTEC Autoteilehandels-ges.mbH.

Essen, 14.02.2000

K:\RÄDER\RA\67\00280A67\ 00280\_30x.doc